

ein Kontrollblatt zu den Akten anfertigen, auf dem auf der linken Seite die Behauptungen des Klägers und auf der rechten Seite an entsprechender Stelle die Behauptungen des Beklagten vermerkt werden unter gleichzeitiger Aufzeichnung der an gebotenen Beweise und unter Verweis auf den Akteninhalt. Eine solche Methode erspart ein umständliches Aktenwälzen und ruft den Richtern den gesamten Streitstoff in Erinnerung. Diese Aufzeichnung kann auch eine gute Grundlage bei der Abfassung von Beweisbeschlüssen und CJrteilstatbeständen sein. Gleichzeitig ist sie eine Selbstkontrolle des Richters über die Vollständigkeit der Parteierklärungen und Beweisangebote.

Wie sich aus § 362 ZPO ergibt, wird als ersuchter Richter bei einer Beweisaufnahme das Gericht tätig. Das Gericht im Sinne dieser Vorschrift kann nur die Zivilkammer in der Besetzung mit Schöffen sein. Rechts-hilfeersuchen sind deshalb durch das Kollegialgericht zu erledigen.

Grundsätzlich muß in einem Zivilprozeß von folgenden Fristen ausgegangen werden:

1. Erster Termin nach Klageerhebung innerhalb zwei Wochen,
2. Erlaß des Beweisbeschlusses innerhalb weiterer drei Wochen,
3. Durchführung der Beweisaufnahme und Schluß-verhandlung innerhalb weiterer zwei Wochen,
4. Urteilsverkündung und Absetzung des Urteils in-nerhalb einer Woche.

Das ist für einen Zivilprozeß eine Zeitspanne von ins-gesamt 8 Wochen.

Eine solche Gestaltung des Prozesses bedeutet, daß zweimal mit Schöffen verhandelt werden muß. Nach-dem nun auch für die Verfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten die Vorschriften des bisherigen amts-gerichtlichen Verfahrens gelten (§ 38 Abs. 1 der An-gleichungsverordnung), besteht hier eine erweiterte Möglichkeit zur straffen Durchführung des Prozesses. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die Außer-kraftsetzung der Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter in § 39 der Angleichungsverordnung nicht bedeutet, daß die Terminbestimmung unter Mit-wirkung der Schöffen erfolgen müsse. Die Befugnis des Vorsitzenden hierzu folgt für das Kreisgericht aus § 43 Abs. 2 und für das Bezirksgericht aus § 51 Abs. 1 GVG, wonach außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende allein ent-scheidet.

Zwei Forderungen gilt es in bezug auf das Urteil zu verwirklichen: Der Erlaß des Urteils darf nicht verzögert werden, sobald der Prozeß entscheidungsreif ist; dies besagt ausdrücklich § 300 ZPO. Außerdem ist grundsätzlich die Vorschrift des § 315 Abs. 2 ZPO zu beachten, nach der das Urteil in vollständiger Abfassung vor Ablauf einer Woche der Geschäftsstelle zu über-geben ist. In beiden Fällen handelt es sich nur um eine Frage der Organisation der richterlichen Arbeit, da die Arbeitsleistung vollkommen die gleiche ist, ob sie früher oder später erfolgt; im Gegenteil ist sogar die Behauptung gerechtfertigt, daß durch eine Verzögerung die Arbeit erschwert wird.

Eine wichtige Neuerung, von der schon gesprochen wurde, ist die Rechtsauskunftsstelle beim Kreisgericht.

Das Bedenken, daß die in der Rechtsauskunftsstelle tätig gewesenen Richter bei ihrem Tätigwerden als Richter in der gleichen Sache als befangen angesehen werden müssen, zeugt von einer formalen Betrachtungs-weise. Ein solches Bedenken könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Richter für seine Auskunft eine Entlohnung erhalten würde oder in anderer Weise die Stellung eines Vertreters einer Prozeßpartei erlangen müßte. Er wird aber durch die Erteilung der Rechtsaus-kunft nicht der Anwalt der Partei, sondern bleibt auch dabei das helfende Mitglied des Gerichts, dessen Unab-hängigkeit nicht berührt wird. Die Rechtsauskunft ba-siert auf dem einseitigen Vortrag des Rechtsuchenden, die Tätigkeit des Richters auf dem Ergebnis der streitigen Verhandlung und der Beweisaufnahme. Wegen dieser grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Tätigkeiten kann das Ergebnis der einen das Ergebnis der anderen nicht berühren oder beeinflussen.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Kreis- und Bezirks-gerichte in Zivilsachen bedeuten eine grundlegende

Regelung, da die weitgehende Zuständigkeit der Kreis-gerichte die enge Verbindung des Gerichts mit breiten Kreisen der Bevölkerung sichern soll und Ausdruck der Demokratie unseres Staatsaufbaus ist. Auf der an-deren Seite soll die Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Sachen gesellschaftlichen Eigentums eine schnelle, ein-heitliche Rechtsprechung des Obersten Gerichts für die gesamte Deutsche Demokratische Republik und auch schon in der Ebene des Bezirks eine weitgehende Ein-heitlichkeit der Rechtsprechung ermöglichen. Deshalb ist eine Vereinbarung einer hiervon abweichenden Zu-ständigkeit nicht zulässig. Es kann also für Sachen, für die das Kreisgericht zuständig ist, nicht das Bezirksge-richt vereinbart werden, und umgekehrt.

Die neuen Verfahrensvorschriften zeichnen sich durch eine gewisse Elastizität aus. Dies drückt sich einmal z. B. darin aus, daß Schöffen im Hinblick auf ihre Spe-zialkenntnisse jederzeit herangezogen werden können, ebenso aber auch darin, daß die Berufungssumme in Zivilsachen keine starre Grenze bedeutet, sondern die Berufung auch für zulässig erklärt werden kann, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzlicher Natur ist oder wenn das Urteil für eine der Parteien im Hin-blick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Be-deutung ist. Hier kann es sich z. B. um Erinnerungs-stücke für die Prozeßpartei handeln, ebenso aber auch um dringend benötigte Gebrauchsgegenstände, deren Neuanschaffung mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Diese Elastizität zeigt sich auch in der Vorschrift, nach der eine Berufung als offensichtlich unbegründet durch Beschluß verworfen werden kann. Der Sinn dieser Vor-schrift wird allerdings ins Gegenteil verkehrt, wenn ein Gericht mehrere Seiten Begründung dazu benötigt, um nachzuweisen, daß die Berufung „offensichtlich un-begründet“ ist.

Die Vorschriften über die Anwaltsvertretung be-deuten eine Weiterentwicklung des Rechts. Vor den Bezirksgerichten erster Instanz besteht kein Anwalts-zwang (§ 38 der Angleichungsverordnung in Verbindung mit §§ 495, 78, 79 ZPO).

Die Bestimmung des § 11 Abs. 4 der Angleichungsver-ordnung, wonach das Prozeßgericht von den Vorschriften über den Anwaltszwang Befreiung gewähren kann, wenn hierdurch die sachgemäße Vorbereitung und Durchführung des Prozesses keine Beeinträchtigung er-fährt, wird in der Hauptsache auf Genossenschaften und demokratische Organisationen anzuwenden sein. Un-zulässig ist es jedoch, diese Vorschrift zu verwenden, um einer Partei das Armenrecht zu versagen, ihr aber durch die Befreiung vom Anwaltszwang die Prozeß-führung zu ermöglichen. Unter diesen Umständen dürfte eine sachgemäße Vorbereitung und Durchfö-hrung des Prozesses in der Regel nicht gewährleistet sein.

Die Zustimmung des übergeordneten Organs nach § 11 Abs. 6 für die Zulassung von Vertretern volkseigener Betriebe soll dann gefordert werden, wenn die von den Betrieben genannten Prozeßbevollmächtigten zur Durchführung des Prozesses nicht hinreichend quali-fiziert sind.

Rechtsbeistände sind zur Verhandlung vor dem Bez-irksgericht in erster Instanz nicht zugelassen. Dies ergibt sich aus § 1 der Angleichungsverordnung in Ver-bindung mit § 157 Abs. 3, §§ 78, 79 ZPO.

Eine verantwortungsvolle Stellung räumt das Gesetz dem Sekretär ein. Zu den im Zuge der Zwangsvoll-streckung ihm zugewiesenen Geschäften gehören die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, die Ein-stellung der Zwangsvollstreckung nach § 775 ZPO, der Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, die Durchführung des Verteilungsverfahrens. Der Sekre-tär ist nicht zuständig in den Fällen, in denen das 8. Buch der ZPO die Entscheidung des Prozeßgerichts vorsieht. Er ist ferner in den Fällen nicht zuständig, in denen dem Vollstreckungsgericht Aufgaben durch Vor-schriften außerhalb der ZPO übertragen werden. Dies gilt insbesondere für Art. 6 der Verordnung über Maß-nahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitver-fahrens und der Zwangsvollstreckung (Schutzverord-nung) vom 4. Dezember 1943. Hier hat nach wie vor das Gericht außerhalb der mündlichen Verhandlung, also der Vorsitzende der Zivilkammer, zu entscheiden.